

Inhalte:

**Produktsicherheitsgesetz
Informationspflichten der Hersteller
Digitale Kette
Umweltmedizin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

positiv in die Zukunft gehen – die ARGE kdR e.V. informiert Sie umfassend über den „Dschungel“ der europäischen Verordnungen, nationalen Gesetze und vor allem wie durch die Produktvolldeklaration und Veröffentlichung im Internet mit der Nutzung der R-Symbolik diese Herausforderung gemeistert werden kann.

Die Entscheidung für REACH vom 4. Oktober 2005 in Brüssel zeigt auf, dass die ARGE kdR e.V. mit ihrem Angebot eine sinnvolle Lösung für die geforderte Verbraucherinformation darstellt. Wussten Sie schon, dass seit Mitte 2004 aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes und der Zubereitungsrichtlinie eine Deklarationspflicht für Erzeugnisse mit „gefährlichen Inhaltsstoffen“ besteht?

Das R-Handbuch (Ordner) ist jetzt direkt bei der Agentur21 zum Selbstkostenpreis von 50 Euro zzgl. MwSt. zu beziehen. Für alle, die sich umfassend über die Hintergründe, die Zertifizierung und Projekte der ARGE kdR e.V. informieren möchten ein wertvolles Handbuch.

Produktsicherheitsgesetz

Mit der scheinbar banalen Frage eines Konsumenten oder Verarbeiters „Ist ihr Produkt sicher?“, können sowohl Hersteller als auch Händler schnell in Verlegenheit kommen, da die Antworten auf diese Frage erhebliche Auswirkungen auf das Haftungsrisiko auslösen können. Seit dem 1. Mai 2004 ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) gültig, das im Vergleich zu den weiteren Richtlinien relativ einfach und deutlich zum Ausdruck bringt, dass Verbraucher ein Recht auf „sichere Produkte“ haben. Im Prinzip gelten hier die gleichen Wirkmechanismen mit der sich die Zigarettenindustrie einem erhöhten Haftungsrisiko entzogen hat – verbindliche und geregelte Volldeklaration mit entsprechender Kennzeichnung auf dem Produkt. Mehr dazu im Leitfaden zum Gesetz, das im „R-Handbuch“ beschrieben ist.

EU-Zubereitungsrichtlinie

Die Verbraucher und Medien haben die Zubereitungsrichtlinie entdeckt, nach der seit 30. Juli 2004 gefährliche Stoffe in Zubereitungen auf den Produkt-Etiketten zu kennzeichnen sind. Sowohl die EU-Behörden als auch die Verbraucherschutzverbände weisen darauf hin, dass ein Großteil der Hersteller sich ohne Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen in Zubereitungen einem besonderem Haftungsrisiko aussetzen. Die Verbraucherzentrale NRW hat bei Stichproben ermittelt, dass kaum ein Produkt mit gefährlichen Stoffen gemäß der Richtlinie gekennzeichnet ist und fordert stärkere Kontrollen und die Sanktionen dieser Verstöße.

Sicherheitsdatenblätter

Für berufsmäßige Anwender (Handwerker usw.) ist neben der Kennzeichnung der Gefahrstoffe auf dem Produkt das Sicherheitsdatenblatt (SDB) eine zwingende Informationspflicht des Herstellers bzw. Inverkehrbringers, das ohne Aufforderung zur Verfügung gestellt werden muss. Das SDB kann sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form dem Anwender zur Verfügung gestellt werden. Neben den allgemeinen Gefahrstoffbezeichnungen sind im Besonderen die CMR-Stoffe, die giftigen Stoffe und sensibilisierenden Stoffanteile auszuweisen.

Hinweise für Käufer und Nutzer

Die 28. Ergänzung der Zubereitungsrichtlinie (2001/59/EU) beschreibt die besondere Sorgfaltspflicht, die nun auch für Käufer und Nutzer Gültigkeit hat. Die Hinweise auf Zubereitungen und Erzeugnisse sind zu im Kennzeichnungsschild auf dem Produkt anzugeben. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in gleicher Weise wie in den Sicherheitsdatenblätter mit den R- und S-Sätzen aufzulisten.

Abschneideregeln für gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe

In der 28. Ergänzung zur Zubereitungsrichtlinie sind auch die Konzentrationen genannt, ab der die gefährlichen Stoffanteile gekennzeichnet werden müssen. In der Regel liegen diese Grenzwerte für gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe bei 0,1 bzw. 1,0 Gewichtsprozent.

Fernabsatz

Die Fernabsatzregelung besagt, dass bereits in der Werbung für Produkte, die als gefährliche Zubereitungen gelten, ein potenzieller Käufer, Nutzer oder Anwender vor Kaufabschluss die Möglichkeit haben muss, sich über die Gefährlichkeit der Inhaltsstoffe der betreffenden Produkte zu informieren.

Digitale Kette

Neben der umfassenden Information zu den einzelnen Substanzen im Produkt für Konsumenten, Anwender und Entscheider, sind die Produktangaben der Hersteller in der Volldeklaration die Grundlage für Umweltdeklarationen von Produkten nach der Normenreihe ISO 14020. Mit der konstanten Datenerfassung für die „digitale Kette“ können in der Folge in der LEGEP-Datenbank die Umweltauswirkungen für Produkte und Systeme ermittelt und bilanziert werden.

Mehr Informationen

Über die R-Symbolik, die Zertifizierung und das Handbuch finden Sie im Internet unter:

<http://www.positivlisten.info/catalog/getpage.php?page=http://www.positivlist.com/produktzert.html>

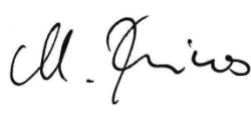
Umweltmedizin

Abschließend möchten wir auf die neue Ausgabe „Umweltmedizin 4/2005“ hinweisen, die einen Artikel zur R-Symbolik und der Volldeklaration enthält und als Titelbild das basysHaus zeigt, in dem volldeklarierte Produkte zum Einsatz kommen. In diesem Zusammenhang dürfen wir mitteilen, dass die Deutsche Gesellschaft für Umwelt- und Humantoxikologie (DGUHT) inzwischen Mitglied der ARGE kdR e.V. ist.

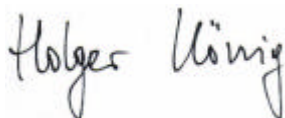
<http://www.positivlisten.info/catalog/getpage.php?page=http://www.positivlist.com/aktuelles.htm>

Wir hoffen, dass wir Ihnen weiterhin mit diesen Informationen dienen können und wollen uns gemeinsam um mehr Transparenz bemühen.

Der Vorstand der ARGE kdR e.V.



Manfred Krines



Holger König



Frank Waskow



Karl-Heinz Weinisch